

Satzung der Stadt Teterow über die Gestaltung von Werbeanlagen, Warenautomaten und Markisen (Werbesatzung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249) und des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 26. April 1994 (GVOBl. M-V S. 518, ber. S.635) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Teterow vom 30. Januar 1997 und mit Genehmigung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt vom 11. April 1997 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Anforderungen

II Werbeanlagen

- § 3 Art und Anbringung von Werbeanlagen
- § 4 Form und Größe von Werbeanlagen
- § 5 Lichtwerbeanlagen
- § 6 unzulässige Anbringungsorte für Werbeanlagen

III Warenautomaten und Schaukästen

- § 7 Warenautomaten und Schaukästen

IV Markisen

- § 8 Markisen

V Schlussbestimmung

- § 9 Inkrafttreten

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ist identisch mit dem Gebiet der Innenstadt. Er wird umschlossen von der Poggestraße, Goethestraße, Rostocker Straße, Otimarstraße, Gnoiener Bahndamm, Neukalener Straße, Börnungsstraße, Malchiner Straße, Rosenstraße und Niels-Stensen-Straße.

Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan mit einer dick überzogenen Linie dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Allgemeine Anforderungen

- (1) Die Satzung regelt die Anforderungen an Art, Größe und Anbringungsort von Werbeanlagen und Warenautomaten sowie Markisen.
- (2) Werbeanlagen, Warenautomaten und Markisen sind so anzuordnen, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Gliederung das Erscheinungsbild vorhandener baulicher Anlagen nicht beeinträchtigen. Sie sollen sich in das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie in das Straßenbild einfügen.

II Werbeanlagen

§ 3 Art und Anbringung von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen dürfen architektonische Gliederungen und Schmuckdetails, wie Mauerwerksvorsprünge, Gesimse, Ornamente oder Putzfaschen, nicht überschneiden oder verdecken.
- (2) Werbeanlagen nebeneinander liegender Fassadenabschnitte dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit zusammengefasst werden.
- (3) Werbeanlagen dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses und bis 20 cm unterhalb der Sohlbank des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- (4) Die Unterkante von rechtwinklig zur Gebäudefront angebrachten Werbeanlagen muss mindestens 2,50 m über dem Bürgersteig liegen.
- (5) Nicht erlaubt sind bewegliche oder sich in Helligkeit, Farbe oder Gestalt verändernde Werbeanlagen.

§ 4 Form und Größe von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind parallel oder rechtwinklig zur Gebäudefront anzubringen. Zulässig sind nur flächenhafte Werbeanlagen, Schriftzüge, Eitelbuchstaben, Handwerks-, Innungs- oder Zunftzeichen, Symbole, Embleme, Wappen, Schilder und Tafeln.
- (2) Werbeanlagen parallel zur Gebäudefront dürfen nicht mehr als 15 cm gegenüber der Fassadenfläche vorspringen. Die Höhe ist auf höchstens 60 cm beschränkt, ihre Länge darf höchstens zwei Drittel der Breite der Ladenfront, jedoch höchstens 3,0 m erreichen und eine maximale Fläche von 0,65 m² nicht überschreiten.
- (3) Die Ausladung von rechtwinkligen zur Gebäudefront angebrachten Werbeanlagen darf nicht mehr als 80 cm betragen. Die Schmalseite darf nicht mehr als 20 cm breit sein. Die seitliche Ansichtsfläche wird auf 0,65 m² beschränkt.
- (4) Werbeanlagen aus einzelnen Buchstaben dürfen eine Schrifthöhe von 40 cm nicht überschreiten.
- (5) Zwischen seitlicher Gebäudekante und Werbeanlage ist ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.

§ 5 Lichtwerbeanlagen

- (1) Lichtwerbeanlagen müssen in Form von ausgeleuchteten Schriften, Tafeln oder hinterleuchteten Einzelbuchstaben oder Zeichen ausgeführt sein.
- (2) Lichtwerbeanlagen dürfen nicht in wechselndem oder bewegtem Licht ausgeführt sein.
- (3) Die Verlegung der Kabelzuführung muss unter Putz oder verdeckt erfolgen.

§ 6 Unzulässige Anbringungsorte für Werbeanlagen

Werbeanlagen dürfen nicht angebracht werden an:

- Dächern, Schornsteinen und anderen hochragenden Bauteilen
- Stützmauern und Einfriedungen
- Balkonen, Erkern und Umwehrungen
- Türen, Toren und Fenstern, die nicht als Ladeneingänge oder Schaufenster dienen
- Fensterläden, Rollläden, Jalousien und Sonnenschutzanlagen, ausgenommen Markisen nach § 8

III Warenautomaten und Schaukästen

§ 7 Warenautomaten und Schaukästen

- (1) Warenautomaten dürfen höchstens 20 cm vor die Fassadenfläche ragen. Sie sind nicht als Werbeflächen zu verwenden.
- (2) Freistehende Warenautomaten sind im Bereich von Gehwegen nur zulässig, wenn die Gehwegbreite mindestens 1,75 m beträgt.
- (3) Schaukästen für Gaststätten und dgl. sind bis zu einer Größe von 0,25 m² zulässig. Sie dürfen nicht mehr als 15 cm vor die Gebäudefront ragen.

IV Markisen

§ 8 Markisen

- (1) Markisen dürfen nicht feststehend gestaltet sein.
- (2) Bewegliche Markisen dürfen in geschlossenem und geöffnetem Zustand architektonische Gliederungselemente und Schmuckdetails nicht überschneiden oder verdecken. Sie dürfen nur im Erdgeschoss angebracht werden.
- (3) Die lichte Durchgangshöhe muss mindestens 2,50 m betragen. Sie sind entsprechend der Schaufensterfolge zu unterteilen.

V Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Teterow, 25. Juni 1997

Dr. Reinhard Dettmann
Bürgermeister



Satzung der Stadt TETEROW
über die Gestaltung von Werbeanlagen,
Warenautomaten und Markisen (Werbesatzung)

Teterow

— Innenstadtbereich